

## Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Projekt:** Umbau der Station Rull  
**Firma:** Open Grid Europe GmbH  
**Standort:** Landkreis Emsland, Gemeinde Geeste

### Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Beim Umbau der Station Rull an der Erdgasfernleitung Nr. 63 kommt es zu einer Flächenversiegelung von ca. 285 m<sup>2</sup>. Zusätzlich kommt es durch ca. 150 m lange Anschlussleitung (DN 200) zur benachbarten Stationsgelände der Erdgas-Münster GmbH zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Die Baustelleneinrichtungsfläche liegt bei ca. 2.350 m<sup>2</sup>.

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Umbau der Station ist eine Grundwasserentnahme von unterhalb 75.000 m<sup>3</sup> inklusive Sicherheitszuschlag erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt max. 84 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LNr. 63 der Open Grid Europe GmbH (OGE).

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Die Stationsfläche soll neu hergestellt werden. Zusätzlich wird die Stationsfläche um ca. 77 m<sup>2</sup> durch eine geschotterte Zufahrt ergänzt. Während der Baumaßnahme wird eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 2.350 m<sup>2</sup> benötigt.

Wasser:

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Bau der Station ist eine Grundwasserentnahme von ca. 75.000 m<sup>3</sup> inklusive Sicherheitszuschlag erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt ca. 84 m.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es kommt zu keiner Entfernung von Gehölzstrukturen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Während der Betriebsphase sind keine Abfälle zu erwarten.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Lärm:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen kommt es zu erhöhten Abgasemissionen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge gehandhabt. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zurechnen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV und liegt auch nicht innerhalb von Auswirkungsbereichen von Störfallbetrieben.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Station kommt es zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit.

### 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 15.05.2023, überprüft.

#### Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegt	- Nicht betroffen.

Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

### **Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant an der Station Rull den Austausch der Handarmatur, um diese auf den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Zusätzlich ist eine ca. 150 m lange Anschlussleitung (DN 200) zur benachbarten Stationsgelände der Erdgas-Münster GmbH geplant. Im Zuge des Vorhabens ist eine Grundwasserentnahme von ca. 75.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Station wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

In der Bauphase ist für die Leitungsverlegung und den Stationsbau eine Grundwasserhaltung von ca. 75.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Nach Einschätzung des Ingenieurbüros kommt es durch die temporäre Grundwasserhaltung von ca. 93 Tagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünlandflächen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 16.05.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08\_02/2023-0019